

Beilage 1636

Antrag.

Der Landtag wolle dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Gesetz

über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

(1) Berufs Soldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung (Pension, Ruhegehalt, Rente) aus dem Dienst ausgeschieden sind oder die lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, falls sie vor dem 20. August 1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären, werden im Hinblick auf die von ihnen geleisteten öffentlichen Dienste Unterhaltsbeträge gewährt, wenn sie

1. infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte wenigstens zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Vorbildung und Beschäftigung verloren oder
2. das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben.

Dies gilt nicht für diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die nach dem 30. September 1936 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder erstmals in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Zur deutschen Wehrmacht zählen außer der auf dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I Seite 609) beruhenden Wehrmacht die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

Art. 2

(1) Unterhaltsbeträge werden ferner gewährt:

1. Witwen und Waisen der im aktiven Dienst verstorbenen Berufs Soldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die zur Zeit des Todes Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung gehabt hätten,
2. Witwen und Waisen der ehemaligen Berufs Soldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die
 - a) unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden sind oder
 - b) lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, wenn sie vor dem 20. August

1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären

und deren Ehe im Falle unter a) vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und im Falle unter b) vor dem 20. August 1946 geschlossen worden ist. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Witwe erhält den Unterhaltsbetrag für die Dauer des Witwenstandes,

1. wenn und solange sie nicht nur vorübergehend höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig ist oder
2. solange sie drei oder mehr unterhaltsbetragsberechtigte Kinder oder zwei unterhaltsbetragsberechtigte Kinder unter 8 Jahren oder 1 unterhaltsbetragsberechtigtes Kind unter 3 Jahren aufzieht oder
3. sobald sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Unterhaltsbetrag der Witwe ist zu versagen, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nach dessen Tod oder innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigt, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug einer Witwenversorgung zu verschaffen.

(3) Als Waisen erhalten den Unterhaltsbetrag

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder, wenn sie in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 a vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 b vor dem 20. August 1946 für ehelich erklärt worden sind.

Der Unterhaltsbetrag einer Waise erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder ihrer Verheiratung.

Art. 3

(1) Unterhaltsbeträge werden in den Fällen der Art. 1 und 2 nur gewährt

1. wenn der Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist (§ 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947, GVB. Seite 51),
2. wenn und solange der Empfänger befugt in Bayern seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und
3. wenn der Empfänger entweder Flüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVB. Seite 51) ist oder aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach Bayern entlassen worden ist oder schon vor dem 8. Mai 1945 befugt seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Bayern gehabt hat.

(2) Die Vorschriften in Art. 147 und Art. 148 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVB. Seite 349) finden auf die Unterhaltsbeträge entsprechende Anwendung.

Art. 4

(1) Die Unterhaltsbeträge werden Personen nicht gewährt, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVB. Seite 145) als Hauptschuldige oder Belastete erklärt worden sind. Hinterbliebenen werden Unterhaltsbeträge außerdem

nicht gewährt, wenn der verstorbene Wehrmachtangehörige durch rechtskräftige Entscheidung nach dem genannten Gesetz als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist.

(2) Ist der Unterhaltsbetragsberechtigte als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes anzusehen, so ruht der Unterhaltsbetrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Der Unterhaltsbetrag wird, wenn der Berechtigte nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wird, mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, von dem er hätte gezahlt werden dürfen, wenn der Berechtigte vom Gesetz nicht betroffen gewesen wäre, unter Beachtung der sich aus dem rechtskräftigen Spruch ergebenden Beschränkungen nachgezahlt.

(3) Die Unterhaltsbeträge von Hinterbliebenen ruhen außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 auch dann, wenn der verstorbene Wehrmachtangehörige unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz fällt, eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen aber nicht ergangen ist. In diesen Fällen ist eine Entscheidung des Ministers für politische Befreiung über die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes gegen den Verstorbenen herbeizuführen. Lehnt der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens ab oder wird der Verstorbene in dem von dem Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt, so gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Art. 5

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Wehrmachtangehörigen und der Dauer seiner Dienstleistung bemessen. Es erhalten empfangsberechtigte Wehrmachtangehörige und ihre Witwen mit gesetzlichen Versorgungsbezügen (ohne Abzug nach den Gehaltskürzungsverordnungen) bis zum Jahresbetrag von 1200 RM monatlich 80 DM,

"	"	"	"	2400 RM	"	100 DM,
"	"	"	"	3600 RM	"	120 DM,
"	"	"	"	4800 RM	"	140 DM,
"	"	"	"	4800 RM	"	160 DM.

von jährlich mehr als 4800 RM

Waisen erhalten ein Fünftel, Vollwaisen (Art. 115 Abs. 1 Bayerisches Beamtengegesetz) ein Drittel des Unterhaltsbetrags der Witwe. Die Unterhaltsbeträge unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen. Ein Unterhaltsbetrag darf nicht höher sein als der frühere gesetzliche Versorgungsbezug. Von dem Unterhaltsbetrag ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen.

(2) Die Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen dürfen insgesamt den Unterhaltsbetrag nicht übersteigen, den der verstorbene Wehrmachtangehörige erhalten hat oder erhalten hätte, wenn ihm am Todestag ein Unterhaltsbetrag zugestanden hätte. Ergeben die Unterhaltsbeträge der Witwen und Waisen zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Zu den Unterhaltsbeträgen treten Kinderzuschläge in Höhe von je 20 DM monatlich im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(4) Bleibt der nach vorstehenden Vorschriften errechnete Unterhaltsbetrag hinter der dem Empfänger

zustehenden Fürsorgeunterstützung zurück, so wird der Unterhaltsbetrag auf Verlangen des Empfängers in Höhe der Fürsorgeunterstützung gezahlt.

Art. 6

Ist der Wehrmachtangehörige nach dem 30. Januar 1933 mehr als zweimal befördert worden, so treten an die Stelle der in Art. 5 bezeichneten Versorgungsbezüge die Versorgungsbezüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er in dem durch die zweite Beförderung erreichten Dienstgrad oder Amt verblieben wäre. Beförderungen zu Unteroffizierdienstgraden sowie die bei der ersten Wiederverwendung festgesetzten Dienstgrade bleiben bei der Anwendung des Satz 1 außer Betracht.

Art. 7

(1) Die Unterhaltsbeträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem das für die Gewährung maßgebende Ereignis (z. B. Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres bei Wehrmachtangehörigen, des sechzigsten Lebensjahres bei Witwen, Eintritt der Erwerbsunfähigkeit) fällt, frühestens aber vom Ersten des Monats der Antragstellung an. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeträge nicht gezahlt. Auf Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen ist der für den gleichen Monat gezahlte Unterhaltsbetrag des Verstorbenen anzurechnen.

(2) Der Unterhaltsbetrag erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis (z. B. Tod, Verheiratung der Witwe oder Waise, Überschreiten der Altersgrenze von Kindern usw.) fällt.

Art. 8

Ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeträge besteht nicht.

Art. 9

Neben den Unterhaltsbeträgen werden Renten nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GBl. Seite 107) nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 14 Abs. 3 des genannten Gesetzes bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbetrages die Rente nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Art. 10

Ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird auf den Unterhaltsbetrag angerechnet, soweit dieses Einkommen den zuständigen Unterhaltsbetrag übersteigt.

Art. 11

Die Vorschriften der Art. 1 mit 10 gelten entsprechend für

1. die volksdeutschen Berufsoldaten und Wehrmachtbeamten einer nichtdeutschen Wehrmacht, denen mit Rücksicht auf ihre in der bewaffneten

Macht eines nichtdeutschen Staates erdiente Versorgung infolge einer nach dem 31. Dezember 1937 eingetretenen Gebietseingliederung oder auf Grund eines Umsiedlervertrags Versorgungsbezüge aus der Reichskasse gewährt worden sind. Dies gilt nicht für die Versorgungsberechtigten der früheren österreichischen Wehrmacht,

2. die volksdeutschen Berufsmilitärpersonen und Beamten der früheren tschechoslowakischen bewaffneten Macht, auf die die Verordnung über die Versorgung jüdetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (RGBl. I Seite 2021) keine Anwendung gefunden hat.

Art. 12

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 13

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft.

München, den 23. Juli 1948.

Dr. Buglhofer,

Allwein, Bachmann, Berger Rupert, Biedler, Donsberger, Egger, Emmert, Euerl, Freundl, Gehring, Gröber, Dr. Gromer, Hagn Hans, Haugg, Kaiser, Kurz, Dr. Laforet, Dr. Lehmer, Maderer, Maher Gabriel, Meigner, Michel, Bösl, Dr. Probst, Prüschenk, Schmid Karl, Schraml, Dr. Stang, Stinglwagner, Dr. Stürmann, Trepte, Trettenbach, Vidal, Weiglein, Weinzierl Georg, Dr. Wittmann (sämtliche CSU).

Dr. Dehler, Dr. Korff, Dr. Linnert, Schneider, Weidner (sämtliche FDP).

Miehling, Dr. Rief, Schmidt Gottlieb, Strasser (sämtliche WB).